

INFORMATIONSBLATT SONDERNUTZUNGEN

(Warenauslagen, Werbeschilder)

In Landau i. d. Pfalz regelt die Sondernutzungssatzung die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes. Zu Werbezwecken bieten sich folgende Sondernutzungen an, die erlaubnis- und gebührenpflichtig sind:

WARENAUSLAGEN

Warenauslagen (Kleiderständer, Schütten, etc.) dürfen direkt vor dem Geschäft aufgestellt werden. Es ist erlaubt, maximal 2/3 der Frontlänge des Geschäftes zu nutzen. Die Genehmigung kann monatlich (z. B. April bis September) oder ganzjährig erteilt werden.

Die Berechnung erfolgt nach der **Aufstellfläche**. Angefangene m² werden auf ganze aufgerundet.

Gebühren:

Zeitraum	Zone 1*	Zone 2*	Zone 3*
monatlich pro m ²	9,80 €	8,40 €	7,00 €
jährlich pro m ²	98,00 €	84,00 €	70,00 €

Die Genehmigungen werden als Dauergenehmigungen ausgestellt, d. h., dass nur einmal ein Bescheid erstellt wird und die Jahresgebühr immer unaufgefordert vom Erlaubnisinhaber zum Fälligkeitstermin 15.01. zu zahlen ist. Für die Bescheiderstellung wird in der Regel eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben.

WERBESCHILDER

Werbeschilder dürfen grundsätzlich nur vor dem Geschäft aufgestellt werden. Auch hier kann die Genehmigung monatlich oder jährlich erfolgen. Bei Werbeschildern wird die Gebühr nach der **Ansichtsfläche** berechnet. Angefangene m² werden auf ganze aufgerundet.

Gebühren:

Zeitraum	Zone 1*	Zone 2*	Zone 3*
monatlich pro m ²	1,45 €	1,10 €	1,10 €
jährlich pro m ²	14,50 €	12,10 €	12,10 €

Die Genehmigungen werden als Dauergenehmigungen ausgestellt, d. h., dass nur einmal ein Bescheid erstellt wird und die Jahresgebühr immer unaufgefordert vom Erlaubnisinhaber zum Fälligkeitstermin 15.01. zu zahlen ist. Für die Bescheiderstellung wird in der Regel eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben.

Für die Genehmigung ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt ein formloser Antrag mit Angaben über Anzahl der Zettel und des Verteilungszeitraumes zu stellen (Anschrift siehe oben). Grundsätzlich ist für jede Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes eine Genehmigung einzuholen.

***Zoneneinteilung:**

- Zone I** - Alle zur Fußgängerzone gewidmeten Straßen, Wege und Plätze
(Marktstraße – zwischen Kramstraße/Pestalozzistraße und Obertorplatz/Reiterstraße, Theaterstraße, Martha-Saalfeld-Platz, Rathausplatz, Schulhof Rote Kasserne, Burghofgasse, Mauergasse, Mönchgasse, Hirschgasse, Langstraße – zwischen Markt- und Waffestraße, Salzhausgasse, Gymnasiumstraße, Kugelgartenstraße, Badstraße – zwischen Markt- und Waffestraße, Nußbaumgasse, Westbahnstraße – zwischen Markt- und Waffestraße, Kapuzinergasse, Mengelgasse, Allmend-, Riesen- und Stadtschreibergasse – zwischen Markt- und Meerweibchenstraße, Martin-Luther-Straße – zwischen Meerweibchen- und Marktstraße, Stiftsplatz, Gerberstraße, Kaufhausgasse, Blumgasse, Stadthausgasse, Kronstraße – von Martha-Saalfeld-Platz bis Martin-Luther-Straße, Schulhof, Theaterstraße – zwischen Kronstraße und Kleiner Platz, Klosterbrückchen)
- Zone II** - Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze die nicht in Zone I oder III liegen.
- Zone III** - Stadteile
Arzheim, Dammheim, Godramstein, Mörlheim, Mörzheim, Nußdorf, Queichheim, Wollmesheim
- Stadtgebiet östlich der Bahnlinie Landau-Neustadt-Karlsruhe
- Stadtgebiet südlich/westlich der Bahnlinie Landau-Pirmasens